

Anhang A

Kriterien der Gemeinnützigkeit

Liste A

Eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit wird erteilt, wenn folgende Punkte zwingend erfüllt sind:

- Zweckbestimmung nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a WFV
- Beschränkung der Dividende nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b WFV
- Ausschluss von Tantiemen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c WFV
- Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Zweckbestimmung und Rückzahlung des einbezahlten Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Stiftungskapitals im Zusammenhang mit der Liquidation höchstens zum Nennwert nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d WFV
- Geschäftsbericht nach den Grundsätzen der Artikel 957 – 960e OR
- Revision in Übereinstimmung mit Artikel 40 WFV und Artikel 5 Revisionsaufsichtsgesetz
- Statutenänderungen nach Artikel 37 Absatz 2 WFV

Nach Möglichkeit soll - insbesondere bei der Ausarbeitung neuer Statuten - der Ausdruck "Genehmigung" verwendet werden.

Die Formulierung "Statutenänderungen müssen, solange Unterstützungsleistungen des Bundes bezogen werden, vorgängig dem BWO zur Genehmigung unterbreitet werden" kann in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Gesuchstellers akzeptiert werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Genossenschaft nach Ablauf der Unterstützungsleistungen des Bundes auch nicht mehr als gemeinnützig gilt.

Liste B

Den Genossenschaften können fakultativ folgende Empfehlungen zur Ausgestaltung der Statuten abgegeben werden:

- Expliziter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit im Zweckartikel
- Der Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV abgegebenen Stimmen
- Rückzahlung des Gesellschaftskapitals zum Bilanzwert, höchstens zum Nennwert (als allgemeiner Grundsatz, nicht nur bei Liquidation)
- Explizite Erwähnung des Grundsatzes der Kostenmiete